

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/09 R

L 14 R 562/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 636/07 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 11. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung (EM) verneint.
- 2 Gegen dieses ihm am 23.1.2009 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten, am 24.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16.2.2009 ausdrücklich "Revision" eingelegt und am 13.3.2009 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Letzteres Schreiben (Vordruck) ist am 30.3.2009 beim BSG eingegangen.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Da das LSG in seinem Urteil vom 11.12.2008 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, sodass diese vom Kläger ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 6 Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht jedoch auch dann nicht, wenn der Kläger mit seinem Schreiben vom 13.3.2009 PKH auch für das - statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollte. Denn es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Insoweit trägt der Kläger nichts vor; aber auch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ist ein Zulassungsgrund der genannten Art nicht ersichtlich. Damit war das LSG nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne



dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass für die Gewährung von Rente wegen (voller oder teilweiser) EM aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der EM drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein müssen (*§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>*). Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen (volle oder teilweise) EM besteht, existiert bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Anm zu § 43 SGB VI*). Ebenso ist bereits geklärt, dass aus der Zahlung einer Invalidenrente in Kroatien nicht automatisch ein Anspruch auf eine deutsche Rente wegen (voller oder teilweiser) EM folgt.

- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil sich das LSG bei seiner Entscheidung an den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hatte im Verfahren vor dem LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er ordnungsgemäß geladen. Er hat zwar mitgeteilt, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage zu sein, den Termin wahrzunehmen; einen Vertagungsantrag hat er jedoch nicht gestellt.
- 11 Da PKH mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß *§ 121 Abs 1 ZPO*.
- 12 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie weder in dem Urteil des LSG noch in einem Beschluss des BSG nach *§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG* zugelassen worden ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*).
- 13 Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß *§ 169 Satz 3 SGG* ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von *§ 193 Abs 1 SGG*.

